

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung

(Kantonale Landesversorgungsverordnung, LvV)

Vom 27. August 2013 (Stand 1. September 2013)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Glarus sowie Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (kantonales Landesversorgungsgesetz, LvG)

verordnet:

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung enthält ausführende Bestimmungen zum kantonalen Landesversorgungsgesetz, insbesondere werden darin Organisation und Zuständigkeit festgelegt.

² Die in dieser Verordnung genannten Funktionen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 2 *Aufsicht*

¹ Dem Regierungsrat kommt die Aufsicht über den Vollzug der vom Bund in der Landesversorgung dem Kanton übertragenen Aufgaben zu. Er bestimmt die Informationsführung.

Art. 3 *Zuständiges Departement*

¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres (Departement) ist zuständiges Departement im Sinne des kantonalen Landesversorgungsgesetzes. Es nimmt für den Regierungsrat dessen Aufsichtsbefugnisse wahr.

Art. 4 *Zentralstelle*

¹ Die Zentralstelle wird vom Chef der Zentralstelle geleitet. Er ist dem Vorsteher des Departements unterstellt.

² Gegliedert wird die Zentralstelle in folgende Bereiche:

- a. Allgemeine Dienste;
- b. Heizölbewirtschaftung;
- c. Treibstoffrationierung;
- d. Lebensmittelbewirtschaftung.

³ Jedem Bereich steht ein Bereichsleiter vor. Dieser ist an die Weisungen des Chefs der Zentralstelle gebunden.

⁴ Die Zentralstelle ist für die Erfüllung der Aufgaben in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung zuständig, sofern sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht anderen Stellen vorbehalten sind.

⁵ Sie trifft insbesondere sämtliche Planungen, Vorbereitungen, Anordnungen sowie Massnahmen und sorgt für die erforderliche Ausbildung.

Art. 5 *Ernennung Chef Zentralstelle, Bereichsleiter, weiteres Personal*

¹ Der Regierungsrat ernennt aus dem Personal der kantonalen Verwaltung den Chef der Zentralstelle und die Bereichsleiter.

² Der Vorsteher des Departements ernennt die weiteren erforderlichen Mitarbeiter der Zentralstelle. Diese setzen sich grundsätzlich aus dem Personal der kantonalen Verwaltung zusammen.

³ Vor der Ernennung der Mitarbeiter der Zentralstelle nimmt der Vorsteher des Departements Rücksprache mit den anderen Departementsvorstehern.

Art. 6 *Entschädigung*

¹ Für Angehörige der kantonalen Verwaltung gelten im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Landesversorgung erbrachte Leistungen als Arbeitszeit.